

Anwesenheitspflicht GLK und Co. BW

Beitrag von „hugoles_AL“ vom 28. Juni 2016 19:24

§10 der Konferenzordnung lässt sich über die Teilnahmepflicht aus:

- (1) Zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, [...] sind alle Lehrer [...] verpflichtet, die jeweils an der Schule, Klasse, Jahrgangsstufe bzw. innerhalb der betreffenden Abteilung [...] selbständig unterrichten.